
S 21 KR 651/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 KR 651/17
Datum	19.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 592/21
Datum	07.12.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts K ln vom 19.05.2021 wird zur ckgewiesen.

Au ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit stehen die Anfechtung der Stornierung einer Familienversicherung und die Beitragsfestsetzung in der obligatorischen Anschlussversicherung.

Der N01 geborene Kl ger bezog in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 29.12.2014 Arbeitslosengeld und war w hrenddessen bei der Beklagten kranken- und pflegeversichert. Die Ehefrau des Kl gers, K. (nachfolgend: Beigeladene), ist seit dem 10.09.2013 mit einem B rgerservice selbst ndig t tig und bei der Beklagten freiwillig kranken- und pflegeversichert.

Der Kl ger  bersandte der Beklagten einen von ihm und der Beigeladenen unterschriebenen, vom 12.12.2014 datierenden Fragebogen  ber die Aufnahme in die Familienversicherung und beantragte die Durchf hrung der beitragsfreien Familienversicherung. Die Beklagte f hrte den Kl ger daraufhin ab dem 30.12.2014 als familienversichert.

Im Jahr 2016 h lte die Beklagte die Beigeladene zur H he der von ihr zu leistenden Beitr ge an. [Die Steuerberaterin des Kl gers und der Beigeladenen \(Bevollm chtigte des Kl gers\) teilte hierauf unter dem 21.04.2016 mit, dass f r die Jahre 2013 und 2014 die Jahresabschl sse und Steuererkl rungen in Arbeit seien. Gegen den    gesch tzten   Einkommensteuerbescheid 2013 sei auftragsgem   Einspruch eingelegt worden. Beigef gt waren Einkommensteuerbescheide f r das Jahr 2012, datierend vom 08.05.2014, und f r das Jahr 2013, datierend vom 23.10.2015. Der Steuerbescheid f r das Jahr 2012 wies keine Eink nfte der Beigeladenen sowie Eink nfte des Kl gers aus abh ngiger Besch ftigung in H he von rund 74.000     sowie Eink nfte aus Vermietung und Verpachtung in H he von 12.000     aus. Im Steuerbescheid f r das Jahr 2013 wurden f r die Beigeladene 1.000     aus selbst ndiger T tigkeit angef hrt. Der Bescheid tr gt die handschriftliche Notiz:    Gewerbe seit 10.09.2013   . F r den Kl ger wurden neben Eink nfte aus abh ngiger Besch ftigung von rund 32.000     Eink nfte aus Vermietung und Verpachtung in H he von wiederum 12.000     ausgewiesen.](#)

Erg nzend f hrte die Steuerberaterin unter dem 08.07.2016 aus, dass weder der Kl ger noch die Beigeladene Eink nfte aus Vermietung und Verpachtung h tten. Das Finanzamt sch tze diese Eink nfte hinzu. Dies werde bestritten. Streitig sei insoweit, ob die Einnahmen aus dem Objekt [X.-stra e in I.-stra e](#)     u.a. Sitz der Bevollm chtigten des Kl gers     Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung seien. Es werde auf den Inhalt eines zwischen dem Kl ger und der in Spanien ans ssigen    Z..     ber die  bernahme des vorgenannten Gewerbegrundst cks als Generalmieterin verwiesen. Gem   dem Vertrag trage die    O.    die noch bestehenden Zinslasten und s mtliche laufenden Kosten und Lasten.

Mit an den Kl ger gerichtetem Bescheid vom 24.08.2016    stornierte    die Beklagte dessen Familienversicherung ab dem 30.12.2014. Das Gesamteinkommen des Kl gers  bersteige kontinuierlich ein Siebtel   der monatlichen Bezugsgr  e. Aus Gr nden der Verwaltungspraktikabilit t w rden die Krankenkassen zur Bestimmung des Einkommens auf die von der Finanzverwaltung erteilten Einkommensteuerbescheide zur ckgreifen. Dies werde h chststrichterlich so gebilligt. Der Steuerbescheid sei dabei ab dem Zeitpunkt seines Erlasses f r die Zukunft zu ber cksichtigen, bis ein neuer Steuerbescheid vorliege. Der vorgelegte Einkommensteuerbescheid f r das Jahr 2012 sei daher f r die Pr fung ma geblich, ob ab dem 30.12.2014 eine beitragsfreie Familienversicherung durchzuf hren sei. Ab dem 01.11.2015 sei der Steuerbescheid f r das Jahr 2013 ma geblich. Der Steuerbescheid f r das Jahr 2012 weise Eink nfte aus Vermietung und Verpachtung von 12.000    , d.h. monatlich 1.000    , aus. Da das Gesamteinkommen die f r das Jahr 2014

geltende Einkommensgrenze von monatlich 395 â¬ Ã¼bersteige, mÃsse die Familienversicherung rÃ¼ckwirkend storniert werden. Sollte der Einkommensteuerbescheid durch die Finanzverwaltung oder Finanzgerichte korrigiert werden, kÃ¶nne eine erneute ÃberprÃ¼fung stattfinden.

Mit Bescheid ebenfalls vom 24.08.2016 berechnete die Beklagte die von der Beigeladenen zu entrichtenden BeitrÃ¤ge neu. Die Bescheide ergingen auch im Namen der Pflegekasse.

Mit Schreiben vom selben Tage wies die Beklagte den KlÃ¤ger darauf hin, dass ab dem 30.12.2014 nunmehr eine obligatorische Anschlussversicherung durchzufÃ¼hren sei, sofern nicht eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall bestehe. BeigefÃ¼gt war ein Einkommensfragebogen. Eine Reaktion erfolgte hierauf nicht.

Gegen den an ihn gerichteten Bescheid vom 24.08.2016 erhob der KlÃ¤ger am 26.09.2016 Widerspruch. Auch die Beigeladene erhob gegen den an sie gerichteten Bescheid vom 24.08.2016 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 04.01.2017 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, sie stelle seinen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz seit dem 30.12.2014 im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung sicher. Aufgrund fehlender Einkommensnachweise werde ab dem 30.12.2014 der HÃ¶chstbeitrag festgesetzt. FÃ¼r die Zeit vom 30. bis zum 31.12.2014 seien auf der Grundlage einer monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von 4.050,00 â¬ monatlich BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 603,45 â¬ und zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 93,15 â¬, in Summe 696,60 â¬ zu zahlen. Mit weiteren Bescheiden vom 04.01.2017 setzte die Beklagte sodann die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 2015 und 2016, sowie fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2017 ebenfalls nach der Beitragsbemessungsgrenze fest. Die Bescheide ergingen auch im Namen der Pflegekasse.

Gegen die Bescheide vom 04.01.2017 wandte sich der KlÃ¤ger mit Widerspruch vom 07.02.2017. [Unter dem 16.03.2017 brachte der KlÃ¤ger Berechnungen der Steuerberaterin fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2016 zur Vorbereitung der entsprechenden EinkommensteuererklÃ¤rungen bei. WÃ¤hrend fÃ¼r das Jahr 2013 lediglich die Summe der EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers aus Vermietung und Verpachtung mit 9.008 â¬ angegeben wurde, wurden fÃ¼r das Jahr 2014 aus einem âGebÃ¤ude im Alleineigentum des Ehemannsâ 36.000 â¬ an Mieteinnahmen ausgewiesen und hiervon im Einzelnen dargestellte Werbungskosten zum Abzug gebracht, so dass im Ergebnis EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung von 6.026 â¬ verblieben. FÃ¼r das Jahr 2015 wurden wiederum 36.000 â¬ an Mieteinnahmen ausgewiesen. Um Werbungskosten reduziert ergaben sich EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung in HÃ¶he von 10.988 â¬, wÃ¤hrend fÃ¼r den BÃ¼rgerservice der Beigeladenen ein Gewinn von 11.835 â¬ erfasst wurde. 2016 betrugen die ausgewiesenen EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers aus Vermietung und Verpachtung 13.380 â¬, wiederum ausgehend von Mieteinnahmen in HÃ¶he von 36.000 â¬ abzÃ¼glich Werbungskosten. Die Beigeladene erzielte mit dem BÃ¼rgerservice in](#)

[diesem Jahr einen Gewinn von 10.445 €.](#)

Ä

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.05.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 24.08.2016, betreffend die „Stornierung“ der beitragsfreien Familienversicherung, als unbegründet zurück. Selbst unter Berücksichtigung der eigenen Einkommensangaben des Klägers überschreite dieser die Einkommensgrenzen der Familienversicherung. Mit Widerspruchsbescheid ebenfalls vom 03.05.2017 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen „den Bescheid“ vom 04.01.2017 zurück. Inhaltlich beschied die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen alle am 04.01.2017 ergangenen Bescheide. Mit einem dritten Widerspruchsbescheid vom selben Tage, gerichtet an die Beigeladene, wies die Beklagte zudem deren Widerspruch gegen den an sie gerichteten Beitragsbescheid vom 24.08.2016 als unbegründet zurück. Die Widerspruchsbescheide ergingen auch im Namen der Pflegekasse.

Am 06.06.2017 haben der Kläger und die Beigeladene Klage bei dem Sozialgericht gegen die vorgenannten Widerspruchsbescheide vom 03.05.2017 erhoben. Erneut haben sie zur Begründung ausgeführt, dass sie tatsächlich keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen würden. Das zuständige Finanzamt habe solche Einkünfte aber stets hinzugeschätzt. Die hiergegen gerichteten Verfahren seien allesamt noch bei dem Finanzgericht Köln anhängig.

Mit Bescheid vom 27.12.2017 hat die Beklagte die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Kläger ab dem 01.01.2018 neu festgesetzt, weiterhin unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze (nunmehr 4.425,00 € monatlich).

Nachfolgend hat die Beklagte die ihr gegenüber eingereichten Einkommensteuerbescheide des Klägers für die Jahre 2014 (datierend vom 22.05.2017), 2015 (datierend vom 01.08.2017) und 2016 (datierend vom 22.05.2017) vorgelegt.

Mit Bescheid vom 20.06.2018 hat die Beklagte die Beiträge des Klägers für die Zeit ab dem 30.12.2014 unter Zugrundelegung der sich aus den vorgelegten Einkommensteuerbescheiden 2014, 2015 und 2016 ergebenden monatlichen Einkünfte neu berechnet. 2014 hätten diese Einkünfte monatlich 1.126,25 €, 2015 monatlich 915,67 € und 2016 monatlich 1.115,00 € betragen. Für das Jahr 2015 berechnete die Beklagte hierbei die Beiträge nach der „ vom Kläger dort unterschrittenen „ Mindestbemessungsgrenze von 945 €. Unter Hinweis auf die Änderungen des Beitragsrechts im Jahr 2018 hat die Beklagte in dem Bescheid darüber hinaus die Beiträge ab dem 01.01.2018 ebenfalls unter Zugrundelegung eines monatlichen Einkommens von 1.115,00 € allerdings vorläufig festgesetzt.

Mit Bescheid vom 28.11.2018 hat die Beklagte die Beiträge zur Kranken- und

Pflegeversicherung f  r den Kl  ger ab dem 01.12.2018 neu festgesetzt, nunmehr unter Zugrundelegung eines Einkommens von monatlich 1.217,49    . Hinzugetreten waren 102,49     an Versorgungsbez  gen. Mit Bescheid vom 28.01.2019 hat die Beklagte die Beitr  ge ab dem 01.01.2019 an  sslich einer Senkung des Zusatzbeitrags und der Erh  hung des Beitrags zur Pflegeversicherung neu berechnet. Mit Bescheid vom 12.11.2019 hat die Beklagte die Beitr  ge ab dem 01.12.2019 erneut anhand der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt.

Das Sozialgericht hat um die   bersendung desjenigen Bescheides gebeten, mit dem die Familienversicherung des Kl  gers zum 30.12.2014 urspr  nglich festgestellt worden sei. Es hat die Rechtauffassung mitgeteilt, dass die jeweiligen Folgebeitragsbescheide nicht zum Gegenstand des Klageverfahrens geworden seien. Tats  chlich war eine Feststellung der Familienversicherung zum 30.12.2014 durch Bescheid nicht erfolgt.

Der Kl  ger hat nachfolgend den Einkommensteuerbescheid f  r das Jahr 2017, datierend vom 11.10.2019, vorgelegt. Darin sind Eink  nfte des Kl  gers aus Vermietung und Verpachtung in H  he von 10.359     und der Beigeladenen aus dem B  gelservice in H  he von 11.620     ausgewiesen.

Das zust  ndige Finanzamt L. hat auf Nachfrage des Sozialgerichts mitgeteilt, dass die Einkommensteuerbescheide f  r die Jahre 2012 und 2013 angefochten worden seien. Die Klageverfahren seien seit dem 26.10.2016 (f  r 2012) bzw. 25.07.2018 (f  r 2013) erledigt. Bez  glich des Einkommensteuerbescheides f  r das Jahr 2013 sei ein   nderungsbescheid vom 16.08.2018 erlassen worden. Diesen   nderungsbescheid hat der Kl  ger im Juni 2020 eingereicht. Hierin sind nunmehr Eink  nfte aus Vermietung und Verpachtung in H  he von 11.347     anstelle der urspr  nglich vom Finanzamt gesch  tzten 12.000     ausgewiesen.

Mit Beschluss vom 11.08.2020 hat das Sozialgericht das Klageverfahren der Beigeladenen gegen den Beitragsbescheid vom 24.08.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2017 abgetrennt. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen S 21 KR 1169/20     SG K  ln fortgef  hrt worden.

Mit Bescheid vom 13.01.2021 hat die Beklagte die Beitr  ge des Kl  gers zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2021 unter Ber  cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze neu festgesetzt.

Der Kl  ger hat erg  nzend ausgef  hrt, er habe zun  chst seit der Vermietung des Grundst  cks E.-stra  e in I.-stra  e an die     B.    keine Eink  nfte aus Vermietung und Verpachtung mehr deklariert. Dennoch habe das Finanzamt j  hrliche Eink  nfte aus Vermietung und Verpachtung in H  he von 12.000     angesetzt. Mit den hiergegen gerichteten Rechtsbehelfen sei er bis zum Veranlagungsjahr 2011 vor dem Finanzgericht unterlegen. Die jeweiligen Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesfinanzhof seien aus formalen Gr  nden abgewiesen worden. Danach habe er sich der Einsch  tzung der Finanzverwaltung unterworfen und ab dem Jahr 2012 die fiktiven Eink  nfte in die

Steuererklärungen aufgenommen, allein um weitere Verfahren zu verhindern. Fiktive Einkünfte seien aber bei der Prüfung der Familienversicherung nicht zu berücksichtigen. Die Feststellungen der Finanzverwaltung seien nicht kritiklos zu übernehmen. Immerhin habe das BSG fiktiven Minderungen des Einkommens durch steuerliche Abschreibungen eine Absage erteilt (Urteile vom 22.07.1981 – 3 RK 7/80 und vom 09.09.1981 – 3 RK 149/80). Wenn fiktive Berechnungsbestandteile bei der Ausgabe Seite nicht berücksichtigt werden dürfen, so müsse dies auch bei der Einnahmenseite so sein.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.05.2021 hat das Sozialgericht denjenigen Verfahrensteil abgetrennt, der sich gegen die aus der obligatorischen Anschlussversicherung abgeleitete Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung und die Festsetzung der Beiträge hierzu richtet. Das abgetrennte Verfahren ist unter dem Aktenzeichen S 9 P 153/21 – SG Kärnten erfasst. Sodann hat es die Ehefrau des Klägers zum verbliebenen Verfahren notwendig beigeladen.

Anschließend hat der Kläger beantragt,

den [Bescheid vom 24.08.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2017](#) und die [Bescheide vom 04.01.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2017](#) aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 19.05.2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die nach Erteilung der Widerspruchsbescheide vom 03.05.2017 ergangenen Folgebescheide zur Beitragshöhe seien nicht nach [Â§ 96 SGG](#) zum Gegenstand des Verfahrens geworden. Die damit lediglich zu prüfenden Bescheide vom 24.08.2016 und 04.01.2017 in der Fassung des jeweiligen Widerspruchsbescheides vom 03.05.2017 seien rechtmäßig. Nach der Rechtsprechung des BSG seien die Feststellungen der Finanzverwaltung beitragsrechtlich maßgeblich. Das gesetzgeberische Ziel der vollständigen Parallelität steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Einkommensermittlung sei auch in statusrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen. Im Übrigen habe der Kläger selbst in den Steuererklärungen für die Jahre 2013 bis 2017 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung angegeben. Die Beklagte sei auch nicht gehindert gewesen, rückwirkend festzustellen, dass eine Familienversicherung nicht bestanden habe. Ein Bescheid über das Bestehen dieser Versicherung sei zuvor nicht ergangen. Deshalb seien die vertrauensschützenden Regelungen der [Â§§ 45, 48 SGB X](#) nicht anwendbar. Die von der Beklagten vorgenommene Beitragserhebung nach der obligatorischen Anschlussversicherung sei ihrerseits nicht zu beanstanden.

Gegen das am 16.06.2021 zugestellte Urteil hat der Kläger am 15.07.2021 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und ergänzend ausgeführt, die von ihm lediglich zur

Vermeidung weiterer kostenträchtiger Streitigkeiten ab dem Jahr 2012 angegebenen (fiktiven) Mieteinkünfte hätten ab dem Jahr 2015 keinerlei steuerliche Auswirkungen mehr gehabt, so dass bei einer Steuerlast von 0,00 € auch keine Beschwerde mehr gegeben gewesen sei, gegen welche er sich im finanzgerichtlichen Verfahren hätte wenden können. Fiktive Einkünfte seien weder bei der Prüfung der Familienversicherung noch bei der Bestimmung der Höhe der freiwilligen Beiträge zu berücksichtigen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzend vorgetragen, dass das Objekt X.-straße in I.-straße Anfang 2021 veräußert worden sei. Hintergrund des hier streitigen Mietvertrages sei, dass er das Objekt in einem sehr desolaten Zustand von seinem Vater erhalten habe. Nach der getroffenen Vereinbarung habe er keinerlei Mietzahlungen erhalten sollen. Dafür habe der Gesamtmietler aber auch sämtliche Instandhaltungskosten getragen. Tatsächlich habe er keinerlei Mietzahlungen erhalten.

Die Beteiligten haben sich auf Vorschlag des Senats dahingehend geeinigt, dass Gegenstand des Rechtsstreits lediglich der Bescheid vom 24.08.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2017 ist. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der später ergangenen Folgebescheide soll sich nach dem rechtskräftigen Ausgang des vorliegenden Verfahrens bestimmen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 19.05.2021 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2017 zu verurteilen, festzustellen, dass er seit dem 30.12.2014 über die freiwillige Versicherung der Beigeladenen nach weiterer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen familienversichert ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Zwar sind entgegen der Rechtsauffassung des Sozialgerichts die nach dem 03.05.2017 ergangenen Beitragsbescheide Gegenstand des Klageverfahrens geworden, da die Beklagte mit dem dritten der am 04.01.2017 erlassenen

Bescheide die Beitragshöhe zukunfts offen ab dem 01.01.2017 geregelt hat, so dass die folgenden Beitragsbescheide diese Regelung abänderten. Die Beteiligten haben allerdings den Streitgegenstand sachdienlich auf die Prüfung des Bestehens der Familienversicherung des Klägers ab dem [30.12.2014](#) beschränkt. Die Beklagte hat bei der Feststellung des Nichtbestehens der Familienversicherung ab dem 30.12.2014 ausschließlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zugrunde gelegt, die nach dem Vorbringen des Klägers vom zuständigen Finanzamt lediglich fiktiv zugrunde gelegt wurden. Deren Einordnung als Einkünfte im Sinne des [Â§ 10 SGB V](#) (und nachfolgend bei der Beitragsbemessung der obligatorischen Anschlussversicherung) lässt sich als die eigentlich zwischen den Beteiligten streitige Frage mit dem verbliebenen Streitgegenstand des Verfahrens klären. Zugleich ist deshalb davon auszugehen, dass die Beklagte das Bestehen von Familienversicherung des Klägers ab der ihr gegenüber noch nachzuweisenden Veräußerung des hier gegenständlichen Grundstücks X.-straße in I.-straße neu prüfen wird.

Unter Zugrundelegung des so beschränkten Gegenstands des Berufungsverfahrens hat das Sozialgericht zu Recht mit Urteil vom 19.05.2021 die Klage abgewiesen.

Der Bescheid vom 24.08.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2017, mit dem die Beklagte die Feststellung getroffen hat, dass der Kläger seit dem 30.12.2014 nicht über die freiwillige Versicherung der Beigeladenen familienversichert ist, ist rechtmäßig. Der Kläger erfüllt seit dem 30.12.2014 bis jedenfalls zur Veräußerung des vorgenannten Grundstücks nicht die Voraussetzungen der Familienversicherung.

Nach [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Teilsatz 1 SGB V](#) sind die Ehegatten von Mitgliedern der GKV versichert, die kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach [Â§ 18 SGB IV](#) überschreitet. Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen, [Â§ 16 SGB IV](#). Einkünfte sind daneben u.a. auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten ([Â§ 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG](#)). Das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen ist aufgrund einer Prognose für die Zukunft festzustellen. Bei einer rückwirkenden Entscheidung bleibt es bei der Notwendigkeit einer Prognose. Maßgeblich sind diejenigen Tatsachen, die der Beklagten im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids bekannt waren und rückblickend auf den Kenntnisstand zu dem Zeitpunkt ermittelbar waren, zu dem das Nichtbestehen der Familienversicherung festgestellt wurde (siehe zum vorbezeichneten Prüfungstab BSG, Urteil vom 18.10.2022 â€‹ [B 12 KR 2/21 R](#)).

Zwar war die Beigeladene zu diesem Zeitpunkt freiwilliges Mitglied der Beklagten. Der Kläger war auch ab dem 30.12.2014 nicht mehr als Bezieher von Arbeitslosengeld pflichtversichert in der Krankenversicherung.

Allerdings ist die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Einschätzung

der Beklagten, der KlÄxger werde ab dem 30.12.2014 kein Gesamteinkommen unterhalb des Grenzbetrages erzielen, nicht zu beanstanden. Der Feststellung des Nichtbestehens der Familienversicherung stehen auch die [Ä§Ä§Ä 45, 48 SGB X](#) nicht entgegen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 03.05.2017 standen der Beklagten rÄ¼ckblickend auf den Kenntnisstand zum 30.12.2014 keine Erkenntnisse zur VerfÄ¼gung, die es nahegelegt hÄ¼tten, dass der KlÄxger ab dem 30.12.2014 â□□ bis zur VerÄ¼uÄ¼erung des GrundstÄ¼cks im Jahr 2021 â□□ regelmÄ¼ßig keine EinkÄ¼nfte Ä¼ber der maÄ¼geblichen Grenze, d.h. einem Siebtel der BezugsgrÄ¼ße haben wÄ¼rde. Das hierfÄ¼r maÄ¼gebliche Gesamteinkommen im Sinne des [Ä§ 16 SGB IV](#) ist die Summe der EinkÄ¼nfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Die damit vom Gesetzgeber beabsichtigte ParallelitÄ¼t zum Einkommenssteuerrecht rechtfertigt es grundsÄ¼tzlich, die Feststellungen des zustÄ¼ndigen Finanzamts zugrunde zu legen (vgl. Fischer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., [Ä§Ä 16 SGB IV](#) (Stand: 27.07.2022), Rn. 55).

Am 03.05.2017 lagen der Beklagten die Einkommensteuerbescheide des KlÄxgers fÄ¼r die Jahre 2012 (vom 08.05.2014) und 2013 (vom 23.10.2015) vor, die jeweils 12.000 â□â an Einkommen des KlÄxgers aus Vermietung und Verpachtung ausgewiesen haben. Dies rechtfertigt die prognostische Annahme eines kontinuierlichen zu berÄ¼cksichtigenden Einkommens in dieser HÄ¼he auch fÄ¼r die Zeit ab dem 30.12.2014.

Nach der Entscheidung des BSG vom 30.09.1997 â□□ [4 RA 122/95](#) â□□ haben die SozialversicherungstrÄ¼ger â□□ und dem folgend auch die Sozialgerichte â□□ die Feststellungen der FinanzbehÄ¼rden (lediglich dann) zu Ä¼berprÄ¼fen, wenn der Steuerpflichtige schlÄ¼ssige und erhebliche Einwendungen gegen die Richtigkeit der tatsÄ¼chlichen Feststellungen erhebt. Solche Einwendungen gegen die Feststellungen des Finanzamts L. in den Einkommensteuerbescheiden 2012 und 2013 sind vorliegend aber nicht ersichtlich. Dass die Steuerberaterin des KlÄxgers und der Beigeladenen unter dem 21.04.2016 mitgeteilt hat, dass gegen den â□□geschÄ¼tztenâ□□ Einkommensteuerbescheid 2013 auftragsgemÄ¼ß Einspruch eingelegt worden sei, vermag diese Prognoseentscheidung schon deshalb nicht zu erschÄ¼ttern, weil, der Einspruch nach [Ä§ 361 Abs. 1 AO](#) die Vollziehbarkeit des Bescheides nicht hemmt.

UnmaÄ¼geblich ist auch der Vortrag vom 08.07.2016, die SchÄ¼tzung bzw. rechtliche Einordnung der EinkÄ¼nfte aus dem Objekt X.-straÄ¼e in I.-straÄ¼e durch das zustÄ¼ndige Finanzamt werde bestritten. Vielmehr sprach die vorgetragene Ä¼bernahme des GewerbegrundstÄ¼cks durch die in Spanien ansÄ¼ssige â□□Z..â□□ als Generalmieterin (Vertrag vom 05.12.2004) gerade fÄ¼r das Bestehen von Mieteinnahmen, bei deren HÄ¼he die von der â□□O.â□□ vereinbarungsgemÄ¼ß zu tragenden Zinslasten und laufenden Kosten und Lasten ggf. zu berÄ¼cksichtigen waren. Denn nach Nr. 2 Abs. 1 des Vertrages hatte die Generalmieterin pro Monat einen Betrag von 2.500 â□â zur Abdeckung der Zinslast zu entrichten. Der die Zinslast Ä¼bersteigende Betrag galt nach Nr. 2 Abs. 2 als Anzahlung auf einen

später zu vereinbarenden Kaufpreis. Da die Höhe der Zinslast ihrerseits nicht mitgeteilt wurde, ist die weiterhin auf die Einschätzung des zuständigen Finanzamts gestützte Prognose eines monatlichen Einkommens aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 € nicht zu beanstanden.

Selbst unter Berücksichtigung der vom Kläger unter dem 16.03.2017 vorgelegten Berechnungen der Steuerberaterin für die Jahre 2013 bis 2016 zur Vorbereitung der entsprechenden Einkommensteuererklärungen gilt nichts Anderes. Vielmehr zeigt die dezierte Gegenüberstellung von (geschätzten) Einnahmen und Werbungskosten, dass der Kläger keine erheblichen Einwendungen gegen die Feststellungen des zuständigen Finanzamts vorgebracht hat. Auch unter Zugrundelegung der geltend gemachten Werbungskosten überstieg das Einkommen des Klägers die maßgebliche Grenze von einem Siebtel der Bezugsgröße. In ihrer Einlassung vom 16.03.2017 hatte die Steuerberaterin des Klägers für das Jahr 2014 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 6.026 € (monatlich 502,17 €), für das Jahr 2015 in Höhe von 10.988 € (monatlich 915,67 €) und für das Jahr 2016 in Höhe von 13.380 € (monatlich 1.115,00 €) ausgewiesen. Die Bezugsgröße betrug im Jahr 2014 monatlich 2.765 €, ein Siebtel hiervon betrug 395 €, im Jahr 2015 monatlich 2.835 €, ein Siebtel hiervon betrug 405 € und im Jahr 2016 monatlich 2.905 €, ein Siebtel hiervon betrug 415 €. Sie lag also jeweils unterhalb der Einkünfte des Klägers.

Dass die Beklagte anderweitige Ermittlungsmöglichkeiten gehabt hätte, ist nicht ersichtlich.

Das Finanzamt L. hat auf Nachfrage des Sozialgerichts mitgeteilt, dass die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2012 und 2013 angefochten worden seien. Die Klageverfahren seien seit dem 26.10.2016 (für 2012) bzw. 25.07.2018 (für 2013) erledigt. Bezüglich des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2013 sei ein Änderungsbescheid vom 16.08.2018 erlassen worden. Aus den zum 03.05.2017 noch laufenden Verfahren waren also erkennbar keine dem Kläger günstigeren Erkenntnisse zu gewinnen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bis zur Veräußerung des Grundstücks prognostisch unter die Grenze von einem Siebtel der Bezugsgröße gesunken sein könnten, sind nicht ersichtlich.

[§ 45](#) und [48 SGB X](#) über die Aufhebung und Rücknahme von Verwaltungsakten stehen der rückwirkenden Feststellung des Nichtbestehens der Familienversicherung nicht entgegen. Ist wie hier ein Verwaltungsakt über das Bestehen der Familienversicherung nicht ergangen, ist die Beklagte nicht gehindert, ungeachtet dieser Vorschriften rückwirkend festzustellen, dass ab einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt eine Familienversicherung nicht bestanden habe (BSG, Urteil vom 18.10.2022 – [B 12 KR 2/21 R](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#).

Erstellt am: 04.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024